

Sehr verehrte Bürgerinnen !

Sehr verehrte Bürger !

Vor der Bürgerversammlung am Samstag, den 29. Januar 1972 können wir Ihnen ein unentbehrliches Informationsmittel für die Diskussion über den Zusammenschluß der Gemeinde Kleinvillars mit der Stadt Knittlingen zur Verfügung stellen. Der folgende Vereinbarungsentwurf über einen evtl. Zusammenschluß ist das bisherige Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Gesprächspartnern Kleinvillars und Knittlingen.

Wir sind der Überzeugung, daß es notwendig ist, der Bürgerschaft die Frage des Zusammenschlusses zur Entscheidung vorzulegen. Ihre Meinung können Sie nur zum Ausdruck bringen, wenn Sie wissen, welche Bedingungen die Stadt Knittlingen einzugehen bereit ist.

Grundsätzlich anerkennt die Stadt Knittlingen unsere Wünsche, die in diesem Vereinbarungsentwurf aufgeführt sind. Dazu können Sie auch in der Bürgerversammlung ausführlich Stellung beziehen.

Ihr Gemeinderat Kleinvillars.

ENTWURF

Stadt Knittlingen

Gemeinde Kleinvillars

Landkreis Vaihingen/Enz

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Kleinvillars in die Stadt Knittlingen

Die Bestrebungen des Landes Baden Württemberg, in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung größere und leistungsfähigere Verwaltungskörper zu schaffen, haben den Gemeinderat der Gemeinde Kleinvillars veranlaßt, sich mit den Möglichkeiten des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114) auseinanderzusetzen. Diese Untersuchungen gaben dem Gemeinderat auf, die Verwaltung der Gemeinde Kleinvillars auf die ständig wachsende Aufgabenstellung der Zukunft auszurichten.

Die raumordnungsmäßigen, schulischen und wirtschaftlichen Verflechtungen der Gemeinde Kleinvillars mit der Stadt Knittlingen haben Bürgerschaft und Gemeinderat zur Überzeugung gebracht, daß die künftige Aufgabenerfüllung am besten gemeinsam zu lösen ist.

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen und der Gemeinderat der Gemeinde Kleinvillars haben daher im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Stadt Knittlingen und der Gemeinde Kleinvillars und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, auf Grund von §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung der geltenden Änderung am folgende

Vereinbarung

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Kleinvillars wird in die Stadt Knittlingen eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

- 1.) Der althergebrachte Gemeinename "Kleinvillars" bleibt erhalten.
- 2.) Die künftige Benennung des Gemeindeteils lautet: "Stadt Knittlingen - Stadtteil Kleinvillars";

§ 3

Wahrung der Eigenart

- 1.) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Kleinvillars sollen erhalten bleiben bzw. weiter gepflegt werden.

- 2.) Das kulturelle Eigenleben kann sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
- 3.) Die Stadt Knittlingen wird die bestehenden kulturellen, sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in Kleinvillars in gleicher Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Einrichtungen im bisherigen Stadtgebiet.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Knittlingen wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kleinvillars

§ 5

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Kleinvillars haben nach der Eingliederung der Gemeinde Kleinvillars in die Stadt Knittlingen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Knittlingen.

§ 6

Angleichung des Ortsrechtes

- 1.) Das Ortsrecht der Gemeinde Kleinvillars wird bis zum Ablauf des Jahres 1972 durch das der Stadt Knittlingen ersetzt.
- 2.) Die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die Haushaltssatzung treten bereits am in Kraft.

§ 7

Vertretung der Bürger

- 1.) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Kleinvillars im Gemeinderat der Stadt Knittlingen regelt sich nach dem geltenden Kommunal- bzw. Kommunalwahlrecht. Die Stadt Knittlingen verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen, wobei dem Stadtteil Kleinvillars 2 Sitze zuzuteilen sind. Sie verpflichtet sich weiter, die Mitgliederzahl der Gemeinderäte auf 20 zu erhöhen.
- 2.) Bei einer gesetzlich oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderates oder beim Anschluß einer weiteren Gemeinde ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Kleinvillars durch Hauptsatzung den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.) Dem Gemeinderat der Stadt Knittlingen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Kleinvillars an.

§ 8

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten der Gemeinde Kleinvillars werden in den Dienst der Stadt Knittlingen unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die Tätigkeit der bisherigen Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinvillars wird bis auf weiteres in vollem Umfang aufrechterhalten. Nach Umstellung des Verwaltungsbetriebes auf die geänderten Verhältnisse wird die Stadtverwaltung für eine geordnete verwaltungsmäßige Betreuung der Einwohner und Bürger des Stadtteils Kleinvillars sorgen.

§ 10

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- 1.) Die Stadt Knittlingen verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft des Stadtteils Kleinvillars Rechnung zu tragen. Insbesondere werden alle Maßnahmen, die zur Agrarstrukturverbesserung führen, gefördert.
- 2.) Die Vattertierhaltung bzw. die künstliche Besamung in Kleinvillars bleibt im erforderlichen Umfang erhalten und wird mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Tierzucht als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.
- 3.) Die bestehenden Feld- und Waldwege werden von der Stadt Knittlingen in einem ordnungsmäßigen Zustand gehalten.

§ 11

Friedhofwesen

Der Stadtteil Kleinvillars bildet einen getrennten Bestattungs- und Leichenschaubezirk. Der seitherige Friedhof in Kleinvillars wird beibehalten und im Bedarfsfall erweitert.

§ 12

Fleischbeschau

Der Stadtteil Kleinvillars bildet einen getrennten Fleischbeschaubezirk.

§ 13

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinvillars wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Knittlingen eingegliedert.

§ 14

Verwendung der gemeindeeigenen Finanzmittel und Finanzausweisungen

Die von der bisherigen Gemeinde Kleinvillars angesammelten Mittel (Rücklagen, Soll des Allgemeinen Kapitalvermögens, Aktien usw.) sowie die vom Lande Baden-Württemberg anlässlich der Eingliederung der Gemeinde Kleinvillars in die Stadt Knittlingen zu bewilligenden zusätzlichen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse sind zur Finanzierung der Aufgaben im Stadtteil Kleinvillars zu verwenden. Insbesondere kommen hier folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Herstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes Knittlingen/Kleinvillars
- b) Baulandbeschaffung und Baulanderschließung auf der Grundlage qualifizierter Bebauungspläne
- c) Sicherstellung und Verbesserung der Wasserversorgung
- d) Unterstützung der Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur im Zuge der kommenden Flurbereinigung Knittlingen-Kleinvillars-Oelbronn
- e) Einrichtung eines Kindergartens
- f) Herstellung eines Kinderspielplatzes
- g) Herrichten des Müllplatzes

§ 15

Weitere Wünsche zur Aufgabenerfüllung im künftigen Stadtteil Kleinvillars

- a) Wiederbelegung der leerstehenden Schulräume
- b) Erstellung einer Friedhofshalle
- c) Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinvillars mit den notwendigen Geräten
- d) Erhaltung des Gemeindebackhauses, solange hierfür ein Bedürfnis besteht
- e) Antragstellung auf Ausbau der Kreisstraße Nr. 477/482 Knittlingen - Kleinvillars - Oelbronn (Bahnhof Oelbronn)
- f) Erhaltung der Poststelle in Kleinvillars

§ 16

Erhaltung des Waldenserwappens

Das in der Gemeinde Kleinvillars geführte Waldenserwappen sollte erhalten bleiben

§ 17

Aufgabenerfüllung und Finanzierung im Stadtteil Kleinvillars

Die Stadt Knittlingen ist im übrigen vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung auf Dauer verpflichtet, alle im Stadtteil Kleinvillars bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich, ordnungsgemäß und gleichrangig wie in Knittlingen zu erfüllen.

§ 18

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Knittlingen erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 19

Regelung von Streitigkeiten

- 1.) Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären
- 2.) Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Kleinvillars gemeinsam durch die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Kleinvillars bis zum Ablauf ihrer Amtszeit vertreten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Knittlingen/Kleinvillars, den

Für die Stadt Knittlingen:

Für die Gemeinde Kleinvillars: